



Stadt Walsrode

- Die Bürgermeisterin -

Walsrode, 22.01.2016

Pressemitteilung

Kein Streusalz der Umwelt zuliebe / Winterdienst auf Gehwegen

Witterungsbedingt wurden in den letzten Tagen vermehrt Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohner vorgetragen, die den Umgang mit Streumittel und das fehlende Räumen von Schnee und Eis betreffen. Entgegen der bestehenden „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Walsrode“ gebe es vermehrt Personen, die Streusalz zur Beseitigung von Schnee und Eis einsetzen und Räumpflichtige, die dieser Pflicht nicht oder nur unzulänglich nachkommen.

Die Stadt Walsrode weist deshalb darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 7 der oben genannten Verordnung zur Beseitigung von Eis und Schnee neben Streusand grundsätzlich nur die vom Umweltbundesamt als umweltfreundlich anerkannten Materialien verwendet werden dürfen. Dabei handelt es sich um Produkte, die als umweltfreundliche Alternativen an Stelle von Streusalz zum Einsatz kommen: Schneeschieben und ergänzend dazu salzfreie Streumittel mit dem Gütesiegel „Blauer Engel“. Die Streumittel bestehen aus Sand oder Kalkstein und verringern die Rutschgefahr ohne Nebenwirkungen auf die Umwelt. Hinzu kommt, dass sie, entgegen der Eigenschaften von Streusalz, auch bei tiefsten Temperaturen ihre Wirkung entfalten können.

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen chemischen Mitteln ist in der Stadt Walsrode seit 1985 aus Umweltschutzgründen grundsätzlich verboten. Das aggressive Streusalz kann nicht nur bei Haustieren zu Entzündungen der Pfoten führen, es ist außerdem für Boden, Pflanzen, Gewässer und Bäume sehr schädlich. Straßenbäume und Sträucher sind durch Salz gefährdet. Ein großer Teil des Salzes gelangt direkt über den Regenwasserkanal in die Gewässer und kann so zu Versalzungen unserer Gewässer führen.

Die Stadt Walsrode bittet alle streupflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner, bei Schnee und Eis entsprechend der bestehenden Verordnung zu handeln und so die Umwelt, aber auch insbesondere die Haustiere, zu schützen.

Die Räumpflicht ist ebenfalls in der Verordnung über Art, Maß und Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Walsrode geregelt. Dort ist in § 3 Absatz 1 z.B. bestimmt worden, dass bei Schneefall Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten sind. Dort, wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Das Frei Räumen muss werktags bis 07.30 Uhr und Sonn- und Feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein und ist bei Bedarf, also bei fortgesetztem Schneefall, bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

In § 4 der Verordnung sind die Ordnungswidrigkeiten definiert. Wann handelt jemand ordnungswidrig

und welche Geldbuße hat derjenige zu erwarten. Es handelt zum Beispiel derjenige ordnungswidrig, der den Winterdienst gem. § 3 Abs. 1 nicht im gebotenen Umfang durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,00 EUR (ehem. 10.000,00 DM) geahndet werden.

Lassen Sie es bitte erst gar nicht so weit kommen. Denken Sie auch insbesondere an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, die durch Gehbehinderung oder sonstiger körperlicher Beeinträchtigung mehr als viele andere davon in besonderem Maße betroffen sind, wenn die Straßen und Wege von Ihnen nicht ordnungsgemäß geräumt werden. Auch unsere Schulkinder sind auf eine sichere Benutzung der Schulwege angewiesen. Für Fragen zur Thematik wenden Sie sich bitte an die Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Frau Klanke, Tel. 05161/977-222, Email C.Klanke@stadt-walsrode.de.

Ansprechpartner für die Pressemitteilung:

Klaus Bieker, Pressesprecher
Assistenz der Verwaltungsleitung

☎ 05161-977224

E-Mail K.Bieker@stadt-walsrode.de
assistenz@stadt-walsrode.de